

§ 3. Wählbarkeit.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 4.

Beteiligung der Wahl. Fristberechnung.

Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen je besonders in getrennter Wahl gewählt.

Die Wahl wird durch einen Wahlvorstand geleitet. Der Wahlvorstand besteht je aus drei vom Arbeitgeber zu bestellenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden. Ist die Wahl ergebnislos, so führt der am Geburtsalter älteste den Vorsitz.

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 5.

Wählerlisten.

Der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenfasslisten, Wohnlisten) können benutzt werden. Der Wahlvorstand kann die Wählerlisten ergänzen.

§ 6.

Wahlauftschreiben.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) ein Wahlauftschreiben zu erlassen.

Im Wahlauftschreiben ist die Zahl der zu wählenden Ausschusmitglieder und Erstgänger zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Ausschlages (Abs. 3) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Ausschlages (Abs. 3) bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 9) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 12 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 13 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlauftschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlauftschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 11 Abs. 4), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 7.

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Über Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 5, § 6 Abs. 2) ist vom Wahlvorstand mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigten. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 13 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Unsechung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 8.

Vorschlagslisten. Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel nach § 3 wählbare Bewerber nennen, wie Ausschusmitglieder und Erstgänger zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor- (Vor-)namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstande die zur Bestellung von Anständen erforderlichen Erläuterungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von denselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von 20. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgefahrene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu legenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 10 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist ungültig.

§ 9.

Bezeichnung und Verjährung der Vorschlagslisten.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückerkannt werden.

§ 10.

Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 8 Abs. 1 Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 9 Satz 2) belegt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 9 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

§ 11.

Gehlen gültiger Vorschlagslisten.

Berufung von Ausschusmitgliedern und Erstgämmern.

Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand die Ausschusmitglieder und Erstgämmern aus den Wählbaren (§ 3) zu berufen.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht soviel Bewerber als Ausschusmitglieder vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so gelten auch die als Erstgämmen vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer Zahl notwendig ist. Eine fehlende Mitglieder und Erstgämmen sind nach Absatz 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in zulassiger Zahl vor ihnen genannten folgen.

Andernfalls kommt es zur Stimmabgabe (§§ 12, 13).

In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlauftschreiben geschehen ist (§ 6 Abs. 3) bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

III. Stimmabgabe.

§ 12.

Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 9) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in dem Stimmzettel die Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber in deren Reihenfolge aufgeführt werden; Abweichungen von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die unterschrieben sind, oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten, oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Vorbrück zu versehen: „Wahl zum Arbeiter- (Angestellten-) Ausschuß für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) im . . . Wertejahr . . .“. Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 13.

Die Abgabe des Stimmzettels.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstand bezeichneten Stelle unter Rennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme des Wahlumschlags und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einem dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 14.

Im allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Ablauf der Stimmabgabe festgestellt.

§ 15.

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugeschlagenen Stimmenzahl.

Nach Öffnung des Stimmzettelkastens oder der mehrerer Kästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 16.

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugeschlagenen Stimmenzahlen (§ 15) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederstellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 17.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 18.

Erstgämmen.

Nach den Grundsätzen der §§ 16 und 17 werden so viel Erstgämmen ausgeschlossen, wie zu wählen sind.

§ 19.

Niederschrift des Wahlvorstandes.

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 12, 13 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugeschlagene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärteten Stimmen und die Namen der Gewählten fest.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Erstgämmern nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

§ 20.

Berufung von Ausschusmitgliedern und Erstgämmern durch den Wahlvorstand. Soweit Mitglieder- und Erstgämmenstellen durch Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlvorstand Mitglieder und Erstgämmen zu berufen. Für so berufene Erstgämmen ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen. Diese Feststellung ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten keine Stimmen abgegeben, so gilt Absatz 1 entsprechend. Dabei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber zu berücksichtigen.

§ 21.

Beteiligung abwesender Wahlberechtigter an der Wahl.

Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage des Betriebsunternehmers auf Listen abwesend sind (z. B. Geschäftsbetreibende, Monteure, Schiffsmannschaften in Dampfschiffahrtbetrieben), ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Zu diesem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Wahlauftschreiben Kenntnis und Gelegenheit erhalten, ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abzugeben. Die Umschläge sind vor der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlvorstand ungeöffnet in den verschlossenen Stimmzettelkasten zu stecken.

§ 22.

Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes benachrichtigt die gewählten oder berufenen Mitglieder und Erstgämmen schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl oder Berufung.

Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 16 Abs. 2, § 17, § 18, § 20 Abs. 1 gelten entsprechend.

Lehnt ein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 20 Berufener die Berufung ab, so ist wiederum nach § 20 Abs. 1 zu verfahren.

§ 23.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Ausschlag an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlauftschreiben angeheftet gewesen ist, bekanntzumachen.

V. Unfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 24.

Zur allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Ausschlages (§ 23) angefochten werden. Unfechtungen sind bei dem Wahlvorstand oder bei der Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung) bzw. soweit es sich um Betriebe handelt, die der Berg- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamtes unterstehen, beim Bergamt angubringen. Die Ortspolizeibehörde bzw. das Bergamt entscheidet über die Unfechtungen.

Auf Beschwerden, die binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung der Ortspolizeibehörde bzw. des Bergamtes eingulegen sind, entscheidet endgültig die zuständige Kreishauptmannschaft bzw. soweit es sich um Betriebe handelt, die der Berg- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamtes unterstehen, die Kreishauptmannschaft Dresden.

Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Unfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist abhalb ein neues Wahlgang eingeleitet.

§ 25.

Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlgang verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 26.

Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vgl. insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Ver�eitung von Geschenken beeinflußt worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Absätze 2 und 3 des § 22 gelten entsprechend.

VI. Ertrag und Stellvertretung von Ausschusmitgliedern.

§ 27.

Scheiden Ausschusmitglieder während der Amtsduer des Ausschusses, insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit aus, so tritt derjenige von den gewählten Ersatzmännern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der Ausschusseleben angehört und auf dieser Liste unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht (§ 18).

Sind auf einer Vorschlagsliste Ersatzmänner nicht mehr vorhanden (Abs. 1), so tritt der Ersatzmann aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann aufweist.

Können Ersatzmänner nicht oder nicht mehr gemäß Abs. 1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, §§ 20, 22 berufenen Ersatzmänner in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der Ersatzmänner als Stellvertreter.

VII. Schlußbestimmung.

§ 28.

Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen bis zur Beendigung ihrer Amtsduer aufbewahrt.

Die fälligen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzettelkästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

Bolkskammer-Wahlen.

Sonnabend, den 8. Februar 1919, vormittags 9 Uhr, findet in öffentlicher Sitzung die Ermittlung und Verkündung des Ergebnisses der Wahlen für die Volkskammer der Republik Sachsen im 3. Kreis in Chemnitz im Vorraum zum Stadtverordnetensaal, Neues Rathaus, Neumarkt 1, II Treppen statt.

Chemnitz, den 4. Februar 1919.

Der Wahlkommissar für den 3. Volkskammerwahlkreis.

Stadtrat Dr. Härtwig.

Kartoffelablieferung der Selbstversorger.

Unter Bezugnahme auf Biffer 1 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg „Einschränkung des Kartoffelverbrauchs“ vom 27. Januar 1919 wird hiermit folgendes angeordnet.

Ein deutsches Wort aus Baden.

In der Freitag-Sitzung der badischen versammlung gebenden Landesversammlung wurde ein von allen Parteien unterstützter Antrag, der zur Beratung stand, einstimmig angenommen, in dem niemals der Gerechtigkeit die badische Nationalversammlung dagegen Berührung einlegte, daß dem deutschen Volke bei jeder Verlängerung des Waffenstillstandes noch schärfer Bedingungen auferlegt werden, die das deutsche Verfahrerleben lahmlegen und den größten Teil des Reiches von jeder linkscheitnischen Kohlenzufuhr abschneiden und die auf dem deutschen Volk lastende Hungersnotlage vertiefen, weiterhin gegen, daß unsere Feinde bei der Abschiebung von Lokomotiven, Wagen und Kranfahrzeugen in schikanöser Weise vorgehen. Sie protestiert dagegen, daß trock verschobener Nachschub der deutschen Waffenstillstandskommission deutsche Soldaten in Gefangenenschaft gehalten werden, ferner, daß deutsche Familien und einzelne Personen unter Wegnahme ihres Eigentums und in einer jeder Menschlichkeit Hohn sprechenden Weise aus Elsass-Lothringen ausgewiesen und daß Teile unseres Landes von feindlichen Truppen besetzt werden. Sie ersucht die Reichsregierung, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß abhängig mit der Rückbesetzung der deutschen Kriegsgefangenen und Kriegsinternierten begonnen wird. Ministerpräsident Geiß schloß sich im Namen der badischen vorläufigen Volksregierung dem Proteste völlig an. Wie bleibt: wird die Regierung auch in Zukunft alle Kraft anwenden, um jeder Vergeitung des badischen Volkes entgegenzutreten. Der Ministerpräsident erklärte, daß das badische Volk habe mit den anderen deutschen Stämmen im Vertrauen auf die Erfahrungen Wilsons hin die Waffen niedergelegt. Vor der ganzen Welt fordere das badische Volk Wilson auf, ehrlich die Durchführung seines Programms durchzuführen. Es würde das durchbare Gefühl, daß wir betrogen und geduscht worden sind, in uns zurückleben, wenn die Wilsonschen Forderungen nicht vollkommen und treu durchgeführt würden. Leider

zeigt die Art, in der das deutsche Volk während des Waffenstillstandes behandelt wird, weniger von dem Geist, in dem das Programm Wilsons verfolgt werden kann. Ohne Grund dauert die Blockade weiter fort, ohne Grund läßt man unsere Freiheit, Frauen und Kinder weiter leiden. Warum wird der Abschluß eines Vorstrebens abgelehnt? Gegen die Behandlung der Elsass-Lothringen protestieren wir. Wir fordern von der ganzen Welt, daß endlich unseren unglücklichen Kriegsgefangenen die Freiheit wieder gegeben wird. Das deutsche Volk wird sich niemals dem Imperialismus anderer Völker beugen. Die badische Regierung hat, als die ersten Nachrichten von der beabsichtigten Besetzung Rehls zu ihr kamen, sofort bei der Reichsregierung und bei der Waffenstillstandskommission in schärfster Weise protestiert und verlangt, daß in Zukunft bei allen den badischen Staat betreffenden Fragen die badische Regierung zugezogen wird. Auch von dieser Stelle werden diese Forderungen wiederholt. Der Redner fordert zum Schluss die badischen Mitbürger auf, auch in diesen Zeiten des schweren Unglücks die nationale Würde zu wahren. Fest, einig und geschlossen verteidigen wir unser Recht und unsere Ehre! (Redner: Geiß)

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Scheidemann über die A.- und S.-Räte. Scheidemann hat sich einem amerikanischen Journalisten gegenüber zu der Frage der A.- und S.-Räte geäußert und dabei u. a. gelagt: „Das Rätesystem ist die schematische Übernahme einer Einrichtung, wie sie für Russland vielleicht passen möchte, das keine organisierte Arbeiterschaft besitzt, und wo innere Bürgerkriege zur Beliebtheit oder Neubeschaffung einer militärischen Macht führen. Wir haben in den sozialdemokratischen Organisationen und in den Gewerkschaften seit langen Jahrzehnten die berufene Vertretung der Arbeiterschaft, und diese über längst alle die Funktionen aus, die den Arbeiterräten zufallen könnten.“

1.
Zufolge der Heraussetzung des Verbrauchsabfahres von 1 $\frac{1}{2}$, Pfund auf 1 Pfund für den Kopf und Tag hat jeder Kartoffelversorger für die Person 97 Pfund Kartoffeln abzugeben.

Die Amtshauptmannschaft und die mitunterzeichneten Stadträte fordern hiermit alle Kartoffelversorger auf Grund von § 12 der Reichskanzlerverordnung vom 18. Juli 1918 über die Kartoffelversorgung auf, die nach Biffer 1 ablieferungspflichtigen Kartoffeln sofort auszuhändern. Wird dieser Aufruf nicht entsprochen, so werden die vorerwähnten Behörden die Aussonderung auf Kosten der Kartoffelversorger vornehmen lassen.

Weiter klassifizieren die vorerwähnten Behörden hierdurch Enteignungsanordnung, indem sie das Eigentum an den auszuhändigenden Kartoffeln auf den Bezirk übertragen.

Der Bezirksverband behält sich vor, die enteigneten Kartoffelmengen den Zusatzgemeinden zur Versorgung ihrer Bevölkerung zu überlassen.

2.
Die enteigneten Kartoffeln sind von den Selbstversorger an die Gemeinde, in deren Bezirk sie lagern, nach näherer Anweisung der Ortsbehörde gegen Bezahlung abzuliefern. Die Ortsbehörden haben für sachgemäße Lagerung der Kartoffeln zu sorgen.

3.
Werden die enteigneten Kartoffeln von den Kartoffelversorger nicht bis zum

20. Februar 1919

abgeliefert, so hat die Abnahme durch die Ortsbehörde der Gemeinde, in deren Bezirk die Kartoffeln lagern, auf Kosten der Selbstversorger zu erfolgen; außerdem ist der Übernahmepreis um 3 M. für den Rentner zu füllen.

Eine, Eibenstock, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg und Schwarzenberg, den 31. Januar 1919.

Die Amtshauptmannschaft und die Stadträte

der vorerwähnten Städte.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Im Handelsregister für den Stadtkreis ist heute eingetragen worden:

Auf Blatt 338 die Firma Adolf Schlegel in Eibenstock und als deren

Inhaber der Kaufmann Adolf Schlegel in Eibenstock.

Angewebelter Geschäftszweig: Eukalypthusfabrikation.

Eibenstock, den 4. Februar 1919.

Das Amtsgericht.

öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenförschafft

Sonnabend, den 8. Februar 1919, vormittags 11 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Eibenstock, den 5. Februar 1919.

Der Stadtrat.

Hesse.

Tagesordnung.

1. Verpflichtung der neu gewählten Stadtverordneten.

2. Wahl des Stadtverordnetenvorsteigers.

3. Wahl des Stadtverordnetenvorsteigers.

4. Vorbereitung der Wahl der ständigen Ausschüsse.

Wildfleisch - Verkauf

Freitag, den 7. bis 10. M., vormittags von 8-11 Uhr bei Fleischermeister Reichenbach.

Bezugsberechtigt sind die Haushaltungen mit den Wildkarten Nr. 236-299.

Eibenstock, den 6. Februar 1919.

Der Stadtrat.

Städtischer Verkauf von gelben Kohlrüben

Freitag, den 7. Februar 1919 von sechs 8 Uhr ab im Keller vom Deutschen Hause.

Preis: 7 M. der Rentner.

Eibenstock, den 6. Februar 1919.

Der Stadtrat.

Soldatenräte, wie sie am 9. November infolge des Zusammenbruchs des militärischen Heeres entstanden, vielleicht sogar notwendig waren und in der ersten Zeit der Revolution auch mancherlei Anerkennenswertes geleistet haben, sind schon heute in Deutschland nahezu gegenstandslos. Unsere Armee ist bis auf geringe Bruchteile demobilisiert, die Soldaten sind wieder zu Bürgern geworden und können als Staatsbürger wie alle anderen ihre politischen Rechte und Wünsche vertreten. Was sich heute noch Soldatenrat nennt, hat vielfach kleinste Formationen mehr hinter sich, die er vertreten könnte. So z. B. haben wir einen Zentralrat der Ostfront, aber die Ostfront existiert nicht mehr. Wir haben eine große Anzahl Soldatenräte in Berlin, aber wo sind die Truppen, die sie vertreten? Die jetzige Zustand kann unmöglich andauern. Ihre Beseitigung wird schon aus wirtschaftlichen Gründen zur dringenden Notwendigkeit, denn diese angebliche „Errungenschaft der Revolution“, das Rätejudentum, kostet jeden Tag viele Hunderttausende. Jeder der zahllosen Räte, gleich ob es sich um einen A- oder S-Rat handelt, bezahlt reichliche Tagessalze. Allein der Räte Kongress im Dezember hat über eine Viertel Million Mark gekostet und das in einer Zeit, wo Deutschland auf jeden Pfennig achten muß, den es ausgibt. Wir wollen den Mitgliedern der A- und S-Räte, die aus ehrlichster Überzeugung und nach besten Kräften bemüht gewesen sind, den Interessen der revolutionären Arbeiterschaft zu dienen, nicht zu nahetreten, aber gerade sie werden zugeben müssen, daß doch sehr viele fragwürdige Gestalten in den A- und S-Räten ausgetauscht sind, von denen kein Mensch genutzt hat, von wem sie gekommen sind, und wo sie ihre Talente, groben Unzug zu verüben, erworben haben. Es muß ganz offen ausgesprochen werden, daß vielerorts die A- und S-Räte eine geradezu gemeingefährliche Wirkung enthalten haben. Darüber können alle Reichsämter, nicht zuletzt das Reichsnährungsamt, mit Beispielen aufweisen. Wir sehen in der Nationalversammlung, die ihren Zusammensetzung der Revolution verbandt, das einzige

Mittel, um ein neues Deutschland aufzubauen. Wir werden den alten Militarismus der großen stehenden Heere ebenso ablehnen wie den neuen der Soldatenräte als politische Instanz. Der Bolschewismus hat uns gelehrt, daß in dem ausdrücklichen Befinden des Soldatenelements die Gefahr eines neuen Imperialismus steht, der zu den kriegerischen Bewegungen führen muß, mit denen die Sowjetrepublik jetzt unseren Osten bedroht. Die wahre Demokratie fragt nicht nach dem Wert, den der einzelne trägt, und lehnt daher die Diktatur oder Bevorrechtung irgendeiner Klasse entschieden ab."

Die Waffenstillstands-Verhandlungen. Der Verband setzte die deutsche Kommission von seinem Beschluss in Kenntnis, am 6. Februar in Spa über die Wirkung der deutschen Handelslotte an der Weltseefahrtsgemeinschaft und über Deutschlands Versorgung mit Lebensmitteln unter Beteiligung besonderer Sachverständiger verhandeln zu lassen. Die deutsche Regierung wird ersucht, anzugeben, welche Mengen von Holz, chemischen Erzeugnissen und Kohlen Deutschland zum Ausgleich der gelieferten Lebensmittel ausführen können. Der Vertreter der deutschen Regierung in Spa legte in einer Note die Bedingungen vor, unter welchen die alliierten Lebensmitteltransporte für Polen von Danzig aus durchgeführt werden könnten. Als Antwort auf den deutschen Protest gegen die unzureichende Behandlung deutscher Frauen durch die alliierten Besatzungsstruppen beim Überqueren der Grenze verfasste der französische Vorsitzende ein Schreiben des französischen Gouverneurs in Straßburg. Der Gouverneur teilt darin mit, er habe selbst zahlreichen Untersuchungen beigewohnt, jedoch festgestellt, daß die Besatzungsuntersuchungen mit dem nötigen Anstand durchgeführt würden.

Einmarsch der Regierungstruppen in Bremen. Nachdem Bremen die am Sonntag mit der Reichsregierung getroffenen Abmachungen nicht eingehalten hat, es andererseits aber erforderlich war, die Absichten der zuständigen Stellen zu erreichen, ist der Division Gerstenberg der Einmarsch befohlen worden. Die Regierungstruppen haben am Dienstag vormittag den Einmarsch begonnen. Derselbe hat sich planmäßig vollzogen. Um 6 Uhr war die Stadt im Besitz der Truppen, die das Rathaus, die Börse und andere wichtige Gebäude und Plätze der Stadt besetzten. Vorher kam es zeitweilig zu lebhaften Kämpfen, in denen laut Mitteilung der Stadtcommandantur Bremen 7 Tote auf Seiten der Bremer und 12 Tote auf Seiten der Division Gerstenberg gezählt wurden. Die Zahl der verwundeten soll auf beiden Seiten etwa 40 Mann betragen. Die Arbeiterkämpfe verteilten sich hauptsächlich. Mehrere Granaten schlugen in unmittelbarer Nähe des Domes, der Börse und des Rathauses ein. Das neue Rathaus erhielt Volltreffer durch das Dach, ebenso der Nordturm des Domes in halber Höhe.

Beteidigungsmaßnahmen gegen die anrückenden Bolschewiki. Als Maßnahme gegen die heranrückenden Bolschewisten sind jetzt die österr. Grenzfestungen in Bereitstellungszustand gebracht worden. Die Gebiete von Memel, Rydtkuhen und Lekk wurden als Grenzschwelle erklärt.

Frankreich.

Über welche Friedensbedingungen wird Deutschland gefragt? Nach dem "Nieuwe Rotterdamschen Courant" meldet "Central News" aus Paris vom 2. d. M., daß ein einflussreiches Mitglied der Konferenz auf die Frage, über welche Friedensbedingungen es den Deutschen gestattet werden würde, mitzuberaaten, antwortete, daß dies in der Hauptfache die Fragen sein würden, welche auf die Art und Weise der Schadensvergütungen Bezug haben. Man kann als bestimmt annehmen, daß die Konferenz aus jährlichen Zahlungen bestehen wird, welche vor der Auszahlung der Sumsen der deutschen Kriegsanteile geleistet werden müssen. Ferner werden die Deut-

schen in der Frage der gerichtlichen Verfolgung derjenigen Personen, die der Verantwortlichkeit für den Krieg unter Übertretung der Geheime der Menschlichkeit beschuldigt werden, gehörts werden.

England.

Kein stehendes Heer, nur Freiwilligenarmee in England. Reuter meldet aus London: Offiziell wird bekannt, daß man es als selbstverständlich betrachten müsse, daß England den obligatorischen Militärdienst nicht beibehalten werde. Die Regierungspolitik geht dahin, so schnell wie möglich eine Freiwilligenarmee zu schaffen. Während 9 Monaten bedarf es noch etwa 900000 Mann, um die bisher getroffenen Maßnahmen gegenüber dem Feinde zu erfüllen.

Örtliche und Sächsische Nachrichten.

Dresden, 3. Februar. Seit Donnerstag waren die Mitglieder der Familie Friebe, in der Poststraße 20 wohnhaft, nicht mehr gesehen worden. Da in der Wohnung Tag und Nacht Licht brennend bemerkte wurde, ließen die Hausbewohner die Wohnung behördlich öffnen. Man fand die Familie, Mann, Frau und Tochter, als Opfer einer unwilligen Gasvergiftung tot vor.

Dresden, 4. Februar. Wie der Dresdner Anzeiger zuverlässig erfährt, ist der frühere Minister des Innern Koch, zum sächsischen Gesandten in Berlin ernannt worden.

Chemnitz, 4. Februar. "Der Kämpfer", das Organ der Spartakisten, bringt folgende Notiz: "Vor reichlich 14 Tagen hat die Verwaltung des „Volkshauses“ nachts einen Ochsen von über fünf Zentnern Schlachtgewicht geschlachtet. Als die Polizei davon Wind bekam und eine Haussuchung vornahm, fand sie nur noch ein Faz mit 122 Pfund Fleisch, das beschlagnahmt wurde. Wohin das übrige Fleisch gewandert ist, muß die gerichtliche Untersuchung ergeben. Jedenfalls ist die Öffentlichkeit stark interessiert, es zu erfahren. In Arbeiterkreisen ergibt man sich schon lange, daß die Stammgäste im „Volkshause“ sehr gute Happen zu essen bekommen, ohne Marken abgeben zu müssen. Es wird auch erzählt, daß schon Schweine geschlachtet worden seien. Wir verstehen jetzt, nachdem diese Geheimen Schlachtungen aufgedeckt sind, woher die Gewerkschaftsbosse und Durchhaltesozialisten den Mut und die Möglichkeit herhaben, den anderen das Durchhalten zu predigen. Wenn man beliebig Ochsen- und Schweinefleisch hat — kann man anderen gut Durchhalten predigen."

Plauen, 3. Februar. Der Albertsverein Plauen konnte heute auf eine 50jährige Arbeits- und segensreiche Wirksamkeit zurückblicken und vereinigte sich aus diesem Anlaß im Schwesternheim des König Albert-Stifts zu einer dem Ersten Weltkrieg entsprechenden Feier. Das Vermögen des Vereins beträgt 270000 Mark; dabei ist das König Albert-Stift mit 100000 Mark in Rechnung gesetzt. Rats- und Stadtverordnetenkonsilium haben dem Verein eine Spende von 3000 Mark bewilligt als Dank und Anerkennung für seine Tätigkeit, der erkrankte langjährige Geschäftsführer, Hauptmann Georg Schmidt, hat in einem Schreiben mitgeteilt, daß er eine Jubiläums-Stiftung von 10000 Mark errichtet habe, die ein Jahr nach seinem Tode ausgezahlt werden soll.

Adorf, 3. Februar. Kommerzienrat Glaz übergab dem bessigen Ortspfarrer 38000 M. zur Verteilung als Dankespende an heimkehrende Krieger aus Adorf. Weitere 12000 M. stellte er zur Verfügung für später heimkehrende Kriegsteilnehmer und für die aus dem Felde heimkehrenden Krieger, welche in seiner Fabrik tätig sind.

Neueste Nachrichten.

Weimar, 6. Februar. In der heutigen Eröffnungssitzung der Nationalversammlung

wird zunächst der Alterspräsident Pfannkuch eine Ansprache halten, worauf der leitende Sozialdemokrat für Sachsen-Weimar, Baubert, das Parlament begrüßt. Sobald Ebert das Wort ergreift, um die Einigkeit der Deutschen zu appellieren, den Eintritt Deutsch-Ostreichs in den Deutschen Bund zu begrüßen und gegen eine etwaige Bergewaltung Deutschlands durch die Richtlinie des Wilsonschen Programms Widerstand zu erheben. Ob der deutsch-österreichische Gesandte Hartmann darauf aufmerksam wird, steht noch nicht fest. In einer der ersten Sitzungen wird auch Staatssekretär Graf Brodorff-Ranßau eine Rede über die austwärtige Politik halten.

Weimar, 6. Februar. Das gegenwärtige Hauptziel, von dem das Zentrum ausgeht, ist Ruhe und Ordnung zu schaffen. Aus diesem Grunde wurde in einer stattgefundenen Aussprache das Zusammensein mit den Demokraten und Sozialdemokraten bei der Kabinettbildung erlaubt. Das Zentrum wird sich zur Kabinettbildung bereitstellen unter der Voraussetzung, daß eine verhandlungsfähige Regierung dadurch geschaffen wird, daß ein Sozialist gebildet und das Eingreifen des Staates in die Gewissensfreiheit und die inneren Angelegenheiten der deutschen Bürger in religiöser Hinsicht unterbleibt. Die Verteilung der Posten geht dahin, daß die Demokraten 4 Sitze des Kabinetts und das Zentrum gleichfalls 4 Sitze erhalten. Erzberger bleibt natürlich drin. Die drei anderen werden je nach der Beschaffung der Lage, die sie bei den freiwerdenden Hessens erhalten, gewählt werden. Man rechnet auf die Übernahme des Kolonial- und Postwesens durch das Zentrum. Die Sozialdemokraten werden 7 Mitglieder für das Kabinett stellen.

Weimar, 6. Februar. In Weimar sind im Laufe des Mittwochs 12 Vertreter der Reichslande eingetroffen, die in einer der ersten Sitzungen der Nationalversammlung den Antrag stellen werden, als Abgeordnete der Reichslande zur Nationalversammlung zugelassen zu werden. Die Deputation steht unter der Führung des früheren Kriegsministers Schön. Dieser steht auf dem Standpunkt, daß sie als die legitime Vertretung der Reichslande angesehen werden müssen, da sie auf Grund eines Abkommen aller Parteien nach dem Verhältnis der früheren in den Reichslanden abgegebenen Stimmen zuzulassen gezielt sei. Mit der Reichsregierung ist wegen der Zulassung zur Nationalversammlung bereits Fühlung genommen worden, man glaubt jedoch nicht, daß die Zulassung erfolgen wird. Vor allem widerspricht der Vorsitzende der Waffenstillstandskommission Erzberger, der von der Zulassung eine Erschwerung der freien Verhandlungen befürchtet.

Düsseldorf, 6. Februar. Während einer Verhandlung zwischen dem Volksaufsichtsrat des Arbeiterrates und den bürgerlichen Berufsorganisationen erklärte zufällig der vom Volksaufsichtsrat eingesetzte Oberbürgermeister Schmidt, daß die bürgerlichen Untertänigkeiten verhaftet und ins Gefängnis gebracht worden seien. In der Altstadt stehen an den Straßenübergängen Maschinengewehre und Posten der Spartakisten. Die bürgerlichen Zeitungen haben ihr Erscheinen eingestellt. Die bewaffneten Arbeiter der Rheinischen Metallwarenfabrik hinderten die Beamten an der Niederlegung der Arbeit.

Bremen, 6. Februar. Über Bremen ist der Belagerungszustand verhängt worden. Die Arbeiter haben die Weser-Werft geräumt und sich auf oldenburgisches Gebiet zurückgezogen.

Lugano, 6. Februar. Die Londoner Vertreter des "Secolo" und des "Corriere della sera" entwerfen ein düsteres Bild vom Streik in London, der ein wahres Chaos heraufbeschworen. Der "Secolo" befürchtet geradezu den Bolschewismus, der in Glasgow und Belfast bereits zu blutigen Straßenschlachten zwischen Truppen, auch Artillerie, und den Arbeitern geführt hat.

Leben Chiffre-Anzeigen

herrscht noch vielfach Unklarheit. Vor allem sind die Angaben auf Chiffre-Anzeigen verschlossen mit genauer Bezeichnung des Buchstabens und der Nummer an unsere Geschäftsstelle zu richten. Wer eine Chiffre-Anzeige aufgibt, will mit seinem Namen nicht in die Öffentlichkeit treten; er beauftragt deshalb unsere Geschäftsstelle, die Briefe, welche unter der betreffenden Chiffre eingehen, ihm zuzuführen. Dies geschieht denn auch von unserer Geschäftsstelle, den Namen des Auftraggebers darf sie nicht mitteilen. Weiter hat unsere Geschäftsstelle mit den Chiffre-Anzeigen nichts zu tun. Originalzeugnisse füge man nur Abschriften der Beugnisse. Geschäftsstelle des Amtsblattes.

Blaukreuzverein.

Heute Freitag abends 19 Uhr Versammlung im Gemeinschaftssaale. Ledermann herzlich eingeladen.

Teilnehmenden Freunden und Bekannten hierdurch die trügerische Nachricht, daß meine liebe Frau, unsere gute Mutter, Tochter, Schwester, Schwägerin und Tante

Milda Gertrud Lange geb. Wolff

im 25 Lebensjahr nach kurzen schweren Leiden am 1. Febr. abends 6 Uhr in Schöna a. d. Elbe sanft entschlafen ist.

Dies zeigen in unsagbarem Schmerze an

Der schwerepräste Gatte
Karl Lange, Eisenbahnausseher,
Hermann Wolff und Frau als Eltern
und übrige Angehörige.

Schöna, Eibenstock u. Dresden, 6. Febr. 1919.

Die Beerdigung findet am Sonnabend, den 8. Febr., nachm. 5 Uhr vom Elternhaus in Eibenstock, Auß. Auerbacherstraße 31, aus statt.

Einige gebrauchte

Antiquitäten, Fr. suchen schön

Blaukreuzmaschinen,

möbl. Zimmer,

mitte der Stadt, mögl. mit Mittagstisch.

Ang. unt. A. K. an

u. K. M. a. d. Geschäftsst. d. Bl. erbeten.

General-Vertretung für Fahrzeugfabrik Eisenach
in Eisenach, Sitz Chemnitz, sucht bei Industrie und Handel eingeführte

Herren als Sub-Betreter

für den Verkauf von Kraftwagen aller Art gegen hohe Provision. Angebote an "Dixi", Kraftwagen-Betrieb Vogel & Lehnhardt, Rom.-Ges., Chemnitz, Stollbergstr. 24.

Kleiderstoffe

in verschiedenen Farben und Qualitäten zu verkaufen

Schönheide i. E., Hauptstraße 398.

Kaufe

altgoldene unmoderne Schmuckstücke und Bruchgold zum Einschmelzen und zahlreiche augenblicklich ganz hohe Preise.

Herrn. Graupner.

Frachtbriefe

empfiehlt

E. Hannebohm.

3 Handstickmaschinen

(", und ",) wegen Raumangestalt sofort billig zu verkaufen. Wo sagt die Geschäftsst. dss. Blattes.

Einige Juwelen Jünger

zu kaufen gesucht.

Angebote an die Geschäftsst. dss. Blattes unter X. Y. 3 erbeten.

Deut. und Preis von Emil Sonnenborn in Eibenstock.